

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Sechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Anpassung des innerstaatlichen Einfuhrrechts an das Einfuhrrecht der Europäischen Gemeinschaften; Verpflichtung zur Abgabe einer Einfuhrerklärung für eine Reihe von Warenpositionen des EGKS-Bereichs

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

Sechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 247 vom 31. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Ver-

ordnung vom 18. März 1977 (BAnz. Nr. 56 vom 22. März 1977), wird in Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) und in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 46/77 — vom 1. Juli 1977.

Verkündet am 28. Juni 1977 im Bundesanzeiger Nr. 116.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Anlage zur Sechzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

I.

Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 erhält der vierte Absatz folgende Fassung:

„Enthält die Warenliste in Spalte 4 das Zeichen ‚L‘, so bedarf die Einfuhr einer Einfuhrlizenz nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Mengenmäßige Beschränkungen sind damit nicht verbunden, es sei denn, daß durch die Organe der Europäischen Gemeinschaften etwas anderes geregelt ist.“

II.

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 12 erhält folgende Fassung:

„12) Die Einfuhr aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist nur genehmigungsfrei, wenn

- a) die für den Frischmarkt bestimmten Waren den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (ABl. EG S. 965) enthalten sind oder die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, oder, wenn
- b) der Nachweis erbracht wird, daß die Ware für einen Be- oder Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist.

Dies gilt entsprechend für die Einfuhr der unter a) und b) genannten Waren aus anderen Ländern mit der Maßgabe, daß sie bei Bestimmung für den Frischmarkt den genannten oder gleichwertigen Qualitätsnormen entsprechen müssen.“

2. Die Anmerkung 25 erhält folgende Fassung:

„25) — nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

3. Die Anmerkung 32 erhält folgende Fassung:

„32) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste A/B genanntes Land (ausgenommen ein

Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) ist. Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft der entsprechende Liefervertrag vorzulegen.“

4. Die Anmerkung 33 erhält folgende Fassung:

„33) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste C genanntes Land ist. Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft der entsprechende Liefervertrag vorzulegen.“

5. Die Anmerkung 35 erhält folgende Fassung:

„35) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste A/B genanntes Land (ausgenommen ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) ist.“

6. Die Anmerkung 44 erhält folgende Fassung:

„44) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Indien ist.“

7. Die Anmerkung 56 erhält folgende Fassung:

„56) Die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in Thailand ist nur genehmigungsfrei, wenn der Einführer eine nicht für den Reexport ausgestellte, auf die Bundesrepublik Deutschland lautende Exportlizenz (Exportzertifikat) des Ursprungslandes vorlegt und solange nicht die Exportquote erreicht ist, die für die Bundesrepublik Deutschland in dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Ursprungsland geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen vereinbart worden ist. Das Erreichen der Quote wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Die Einfuhr ist auch dann genehmigungsfrei, wenn der Einführer eine vom Ursprungsland ausgestellte ‚Bescheinigung für handgefertigte traditionelle thailändische Textilerzeugnisse‘ vorlegt.

Die Exportlizenz (Exportzertifikat) oder die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses.“

8. Die Anmerkung 65 erhält folgende Fassung:

„65) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Taiwan ist. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

- | | |
|--|---|
| <p>1. Bezeichnung des Artikels
(Teleskopschirm, mit/ohne Automatik)</p> <p>2. Material der Schirmdecke
(Baumwolle / Seide / Synthetisches Gewebe)</p> <p>3. Verarbeitung der Schirmdecke
(gesäumt / gekettet / vierfach genäht / gesäubert)</p> <p>4. Material und Ausführung der Schiene
(Paragon / halb Paragon / massiv; vernickelt / vermessingt / verchromt / lackiert)</p> <p>5. Material und Ausführung des Unterstocks
(Stahl / Holz / Aluminium; vernickelt / vermessingt / verchromt / lackiert)."</p> <p>9. Bei der Warennummer 0201 280 wird in Spalte 4 ein „L“ eingefügt.</p> <p>10. Bei der Warennummer 1602 510 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „25)“ gestrichen.</p> <p>11. Bei den Warennummern 3103 150 und 3105 120 wird in Spalte 5 das Zeichen „EEG³⁵⁾“ eingefügt.</p> <p>12. Bei den Warennummern 5509 010 bis 5509 970 und 5607 010 bis 5607 360 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „56)“ eingefügt.</p> <p>13. Bei der Warennummer 5705 190 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „41)“ eingefügt.</p> | <p>14. Die Warennummern 5904 500 und 5904 600 erhalten folgende Fassung:
„5904 500 — aus Hanf 09 (+) ⁴¹⁾ U
5904 600 — aus Flachs oder Ramie 09 (+) ⁴¹⁾“.</p> <p>15. Bei den Warennummern 6005 010, 6005 220 bis 6005 390 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „56)“ eingefügt.</p> <p>16. Bei der Warennummer 6102 820 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „53)“ durch den Anmerkungshinweis „44)“ ersetzt.</p> <p>17. Bei der Warennummer 6103 150 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „44)“ eingefügt.</p> <p>18. Die Warennummer 6104 950 erhält folgende Fassung:
„6104 950 — aus Baumwolle:
1. Hemden 09 + ³⁸⁾ ⁴¹⁾ ⁴⁴⁾ ⁶³⁾
2. andere 09 + ³⁸⁾ ⁴¹⁾ ⁶³⁾“.</p> <p>19. Bei der Warennummer 6204 250 wird in Spalte 4 dem Zeichen „+“ der Anmerkungshinweis „63)“ angefügt.</p> <p>20. Bei den Warennummern 6601 902, 6601 904, 6601 908 und 6601 909 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE⁶⁵⁾“ eingefügt.</p> <p>21. Bei den Warennummern 7301 210 bis 7301 490, 7308 010 bis 7308 490, 7310 110 bis 7310 160, 7311 110 bis 7311 190, 7312 110, 7312 190, 7313 160 bis 7313 260, 7313 430 bis 7313 490, 7313 670 bis 7313 720, 7363 210, 7373 332 bis 7373 399 und 7375 632 bis 7375 690 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE³²⁾“ eingefügt.</p> <p>22. Bei der Warennummer 7313 740 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE³²⁾ ³³⁾“ eingefügt.</p> |
|--|---|

Begründung

I. Allgemeines

Die Sechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält im wesentlichen Angleichungen an das Einfuhrrecht der Europäischen Gemeinschaften sowie auf Grund einer Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Verpflichtung zur Abgabe einer Einfuhrerklärung für eine Reihe von Warenpositionen des EGKS-Bereichs.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Abschnitt I der Anlage zur Verordnung

In der Einfuhrliste ist das Zeichen „L“ in Spalte 4 (Beschränkungen) enthalten. Das Erfordernis einer Einfuhrlizenz stellt jedoch nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Regel nur eine formelle und keine materielle (mengenmäßige) Beschränkung der Einfuhr dar. Mengenmäßige Beschränkungen sind mit dem Lizenzanfordernis nur in den Fällen verbunden, in denen die Organe der Europäischen Gemeinschaften eine abweichende Regelung getroffen haben. Durch Anfügen eines erläuternden Satzes in Teil I Nr. 3 Abs. 4 der Einfuhrliste wird dies deutlich gemacht.

Abschnitt II der Anlage zur Verordnung

1. Nr. 1

Die Änderung des Wortlauts der bisherigen Anmerkung 12 (Qualitätsnormen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) dient lediglich der sprachlichen Klarstellung. Der neue Buchstabe a befaßt sich mit den für den Frischmarkt bestimmten Waren, der neue Buchstabe b mit den Waren, die für einen Be- oder Verarbeitungsbetrieb bestimmt sind. Der bisherige Hinweis auf die Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrages ist entbehrlich geworden und deshalb in die Neufassung der Anmerkung nicht mit aufgenommen worden.

2. Nr. 2 und 10

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3117/76 der Kommission vom 21. Dezember 1976 (ABl. EG Nr. L 352 S. 14) zur Änderung und Aufhebung der durch die Verordnungen (EWG) Nr. 76/76 und (EWG) Nr. 223/76 im Sektor Rindfleisch als Schutzmaßnahmen eingeführten Koppelungsregelungen sind die Verordnungen (EWG) Nr. 76/76 und 223/76 mit Wir-

kung vom 1. April 1977 aufgehoben worden. Die bisherige Anmerkung 25 in Teil III der Einfuhrliste ist damit gegenstandslos geworden.

3. Nr. 3, 4, 21 und 22

Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) an die Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in Drittländern wird bei der Einfuhr einer Anzahl von Waren des EGKS-Bereichs mit Ursprung in dritten Ländern eine Einfuhrerklärung vorgeschrieben.

Die Einfuhrerklärung wird mit einer Ausnahme nur für Einfuhren aus (dritten) Ländern der Länderliste A/B angeordnet, da die hier in Betracht kommenden Einfuhren aus Ländern der Länderliste C dem Genehmigungserfordernis unterliegen. Die Ausnahme betrifft die Warennummer 7313 740, die auch gegenüber den Ländern der Länderliste C liberalisiert ist, so daß hier auch für Einfuhren aus diesen Ländern die Einfuhrerklärung vorgeschrieben werden muß.

Die Einfuhrerklärung ist nach § 28 a der Außenwirtschaftsverordnung vor der Einfuhr dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abzugeben und mit den Eintragungen des Bundesamtes der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt außerdem der entsprechende Liefervertrag vorzulegen.

4. Nr. 5 und 11

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 440/77 der Kommission vom 1. März 1977 (ABl. EG Nr. L 58 S. 11) ist für die Einfuhren von Superphosphaten, Monoammoniumorthosphosphat und Diammoniumorthosphosphat sowie Mischungen dieser Erzeugnisse (Warennummern 3103 150 und 3105 120) aus Ländern der Länderliste A/B in die Gemeinschaft eine gemeinschaftliche Überwachung angeordnet worden.

Gemäß § 28 a der Außenwirtschaftsverordnung ist daher vor der Einfuhr der genannten Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine Einfuhrerklärung abzugeben und mit den Eintragungen des Bundesamtes der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

5. Nr. 6, 16, 17 und 18

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 561/77 der Kommission vom 16. März 1977 (ABl. EG Nr. L 71 S. 29), bestätigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 848/77 des Rates vom 26. April 1977

(ABl. EG Nr. L 104 S. 7), unterliegt die Einfuhr von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Indien einem Genehmigungserfordernis.

6. Nr. 7, 12 und 15

Auf der Grundlage des multilateralen Textilabkommens hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit Thailand ein Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen. Thailand ist nach dem Abkommen gehalten, im einzelnen festgelegte Exportquoten nicht zu überschreiten und die Einhaltung der Quoten durch die Ausgabe von Exportlizenzen (Exportzertifikaten) zu überwachen. Den EG-Mitgliedstaaten obliegt eine Gegenkontrolle. Die Kontrolle der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Quoten erfolgt in dem vereinfachten Verfahren, das zum erstenmal durch die 53. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 24. Mai 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 101 vom 1. Juni 1976) eingeführt worden ist (Genehmigungsfreiheit, wenn der Einführer bei der Einfuhrabfertigung eine auf die Bundesrepublik Deutschland lautende Exportlizenz und eine Einfuhrkontrollmeldung nach § 27 Abs. 2 Nr. 3, § 27 a Abs. 1 Nr. 4 AWV vorlegt).

7. Nr. 8 und 20

Zur schnellen und genauen Beobachtung der Einfuhrentwicklung bei Schirmen mit Ursprung in Taiwan wird die Abgabe einer Einfuhrerklärung (§ 28 a Abs. 7 der Außenwirtschaftsverordnung) angeordnet. Diese Beobachtung ist nötig geworden, weil Schirme in erhöhten Mengen und zu ungewöhnlich niedrigen Preisen aus Taiwan eingeführt werden und dadurch ein erheblicher Schaden für die Erzeugung gleichartiger Waren im Wirtschaftsgebiet einzutreten droht. Die vom Einführer zusätzlich in Spalte 14 (Bemerkungen) der Einfuhrerklärung einzutragenden Spezifikationen sollen dazu beitragen,

das nötige detaillierte Bild über die einzelnen Schirmarten, die aus Taiwan bezogen werden, zu gewinnen.

8. Nr. 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 des Rates vom 14. Februar 1977 (ABl. EG Nr. L 61 S. 1) unterscheidet nicht mehr zwischen Fleisch von Hausrindern und anderen Rindern (Wildrindern). Nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung wird damit auch die Einfuhr von Waren der Warennummer 0201 280 in die Gemeinschaft von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängig gemacht. Die Warennummer 0201 280 erhält deshalb in der Spalte 4 ein „L“.

9. Nr. 13 und 14

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Verordnung (EWG) Nr. 1144/77 vom 27. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 135 S. 34) angeordnet, daß die Einfuhr von Hanfgarnen sowie von Bindfäden, Seilen und Tauen aus Hanf oder aus Flachs oder Ramie (Warennummern 5705 190, 5904 500 und 5904 600) mit Ursprung in Jugoslawien in die Bundesrepublik Deutschland mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt. Für die Einfuhr dieser Textilerzeugnisse ist daher eine Einfuhrgenehmigung erforderlich.

10. Nr. 19

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Rates vom 27. März 1975 betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern (ABl. EG Nr. L 99 S. 7) ist die mengenmäßige Beschränkung bei der Einfuhr von Luftmatratzen mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft ausgesetzt. Die Einfuhr dieser Ware kann daher Gegenstand der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA) werden. Zu diesem Zweck wird die Warennummer 6204 250 mit der Anmerkung 63 versehen.